



Sachverhalt

– Übungsfall 3 –

Am 24. Februar 2023, dem Jahrestag des russischen Überfalls auf die Ukraine, ist vor dem Gewandhaus in Leipzig um 19:00 Uhr eine große ukrainische Solidaritätskundgebung mit rund 2000 erwarteten Teilnehmenden geplant. Die Veranstalter möchten anlässlich des Jahrestages der Opfer auf ukrainischer Seite gedenken und für die Fortsetzung der Waffenlieferungen durch die westlichen Alliierten werben.

Dem Verein „Einiges Deutschland e.V.“ hingegen missfällt nicht nur die gesamte deutsche außenpolitische Unterstützung der Ukraine, sondern ganz besonders die Anliegen der Unterstützer. Um der Unterstützungskundgebung auch öffentlich entgegenzutreten, ist eine eigene Demonstration mit rund 150 Personen geplant, bei der die Einstellung der Kampfhandlungen seitens der Ukraine sowie ein sofortiger Stopp aller Waffenlieferungen gefordert werden soll. Die Versammlung soll ebenfalls um 19:00 Uhr am Grassi-Museum beginnen und von dort aus zwischen Augustusplatz und Oper vorbei durch die Innenstadt bis zum Marktplatz ziehen. Am selben Tag um 20:30 Uhr findet zudem noch ein Bundesligaspiel sowie um 19:00 Uhr eine Veranstaltung in der Oper statt. Aus diesem Grund und da Versammlungen des Vereins bereits in der Vergangenheit verschiedene versammlungsrechtliche Probleme bereitet haben, findet im Vorfeld ein ordnungsgemäßes Koordinierungstreffen der Versammlungsbehörde mit dem Verein statt. Hierbei hatte dieser die Gelegenheit umfassend zu den Bedenken der Stadt Stellung zu nehmen.

Am 20. Februar gibt die Versammlungsbehörde einen mit ordnungsgemäßer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid bekannt, in dessen Ziffer 1 dem Verein bezüglich der geplanten Strecke die „Auflage“ erteilt wird, dass diese zwar noch über die Innenstadt zum Markt führen dürfe, jedoch vom Wilhelm-Leuschner-Platz aus starten müsse. Zur Begründung führt die Versammlungsbehörde an, dass sie andernfalls die öffentliche Sicherheit und Ordnung unmittelbar gefährdet sehe. Zum einen stehe bereits die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs in Frage, da bei der geplanten Route über die Kreuzung des Augustusplatzes der Bahnverkehr komplett eingestellt werden müsse und dies zu massiven Verkehrsbehinderungen bei der An- und Abreise bei den Parallelveranstaltungen führen würde. Zum anderen seien



unter den Teilnehmern der Demonstration zahlreiche bekannte gewaltbereite Personen zu erwarten, die schon in der Vergangenheit aus Demonstrationen heraus Andersdenkende beleidigt und körperlich angegriffen hätten. Es sei daher damit zu rechnen, dass es aufgrund der geplanten Streckenführung direkt an der Solidaritätsdemonstration vorbei zu Ausschreitungen kommen würde. In Ziffer 2 des Bescheides wird dann – mit ordnungsgemäßer Begründung – die sofortige Vollziehbarkeit angeordnet.

Der Verein will dies nicht hinnehmen und möchte gegen den Bescheid vom 20. Februar schnellstmöglich gerichtlich vorgehen.

Prüfen Sie die Erfolgsaussichten eines gerichtlichen Vorgehens

Bearbeitungsvermerk:

Auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen ist ggf. hilfsgutachtlich einzugehen.

Bearbeitungszeitpunkt ist der 21. Februar 2023

Von der Wahrung der Verfahrens- und Formvorschriften ist auszugehen, sofern der SV dazu keine gegenteiligen Angaben macht.



Gliederung

– Übungsfall 3 –

A.	Zulässigkeit	1
I.	Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs (+).....	1
1.	Keine aufdrängende Sonderzuweisung (+)	1
2.	Generalklausel des § 40 I 1 VwGO (+)	1
a)	Öffentlich-rechtliche Streitigkeit (+)	1
b)	Nichtverfassungsrechtliche Streitigkeit (+).....	1
c)	Keine abdrängende Sonderzuweisung (+)	1
3.	Zwischenergebnis	1
II.	Statthafte Antragsart (+).....	1
1.	Ausprägung des einstweiligen Rechtsschutzes	1
a)	Abgrenzung von § 123 VwGO zu §§ 80, 80a VwGO	2
b)	Abgrenzung von § 80 V VwGO zu § 80a III VwGO	2
c)	Zwischenergebnis.....	3
2.	Statthaftigkeit des Verfahrens nach § 80 V 1 VwGO (+).....	3
III.	Antragsbefugnis (+).....	3
IV.	Antragsgegner (+).....	4
V.	Beteiligten- und Prozessfähigkeit (+).....	4
VI.	Ordnungsmäßiger Antrag (+)	4
VII.	Rechtsschutzbedürfnis (+)	5
1.	Vorheriger Antrag bei der Behörde	5
2.	Zeitgleiche Einlegung eines Hauptsacherechtsbehelfs	5
3.	Keine offensichtliche Unzulässigkeit eines förmlichen Rechtsbehelfs (+)	6
4.	Zwischenergebnis	6
VIII.	Zuständiges Gericht (+)	6
IX.	Zwischenergebnis	6
B.	Begründetheit.....	6
I.	Rechtmäßigkeit der Anordnung der sofortigen Vollziehung (Ziff. 2).....	7
1.	Ermächtigungsgrundlage (+)	7
2.	Formelle Rechtmäßigkeit (+).....	7



a)	Zuständigkeit	7
b)	Verfahren (+)	7
c)	Form (+)	7
d)	Zwischenergebnis.....	7
3.	Materielle Rechtmäßigkeit (+)	7
4.	Zwischenergebnis	8
II.	Interessenabwägung Suspensivinteresse vs. Vollzugsinteresse	8
1.	Rechtmäßigkeit der Umlegung der Versammlungsrout.....	8
a)	Ermächtigungsgrundlage (+)	8
aa)	„Versammlung“ (+).....	8
bb)	„Öffentlich“ (+)	9
cc)	Verbot oder Beschränkung	9
dd)	Zwischenergebnis	9
b)	Formelle Rechtmäßigkeit (+)	9
aa)	Zuständigkeit (+).....	9
bb)	Verfahren (+).....	9
cc)	Form (+)	9
dd)	Zwischenergebnis	10
c)	Materielle Rechtmäßigkeit.....	10
aa)	Tatbestandsvoraussetzungen des § 15 I SächsVersG (+)	10
bb)	Ordnungspflichtigkeit (+).....	11
cc)	Rechtsfolge	11
(1)	Unversehrtheit der Rechtsordnung / Rechte und Rechtsgüter Einzelner (+)	12
(2)	Bestand des Staates und seiner Einrichtungen (+/-)	12
(3)	Zwischenergebnis	13
dd)	Zwischenergebnis	13
d)	Zwischenergebnis.....	14
2.	Zwischenergebnis	14
III.	Zwischenergebnis	14
C.	Ergebnis.....	14



Lösung

– Übungsfall 3 –

A. Zulässigkeit

I. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs (+)

1. Keine aufdrängende Sonderzuweisung (+)

2. Generalklausel des § 40 I 1 VwGO (+)

a) Öffentlich-rechtliche Streitigkeit (+)

- Sonderrechtstheorie: streitentscheidende Normen berechtigen oder verpflichten ausschließlich Hoheitsträger¹
- Streitentscheidende Normen sind vorliegend solche des Versammlungsrechts (insb. § 15 I SächsVersG)
 - ➔ Versammlungsrecht ist (als besonderes Polizeirecht) öffentliches Sonderrecht

b) Nichtverfassungsrechtliche Streitigkeit (+)

c) Keine abdrängende Sonderzuweisung (+)

3. Zwischenergebnis

- Verwaltungsrechtsweg gem. § 40 I 1 VwGO eröffnet

II. Statthafte Antragsart (+)

- Richtet sich nach dem Begehren des Antragstellers, §§ 86 I 2, 88, 122 I VwGO
- Begehren ggf. nach §§ 133, 157 BGB analog auszulegen²
- Hier: Verein möchte „schnellstmöglich“ gegen den Bescheid der Stadt vorgehen
 - ➔ Klageverfahren würde bis zum 24. Februar zu keinem Ergebnis führen
 - ➔ Einstweiliger Rechtsschutz nach §§ 80 ff., 123 VwGO

1. Ausprägung des einstweiligen Rechtsschutzes

- Verfahren nach § 80 V VwGO, § 80a III VwGO oder § 123 I VwGO?

¹ Gersdorf, Verwaltungsprozessrecht, 6. Aufl. 2019, Rn. 3 f.; Schenke, Verwaltungsprozessrecht, 18. Aufl. 2023, Rn. 118.

² Schenke, Verwaltungsprozessrecht, 18. Aufl. 2023, Rn. 47.



a) Abgrenzung von § 123 VwGO zu §§ 80, 80a VwGO

- „Weichenstellung“ nach § 123 V VwGO: §§ 80, 80a VwGO vorrangig, § 123 VwGO nur subsidiär
- §§ 80, 80a VwGO (+), wenn Suspendierung eines VA, also die aufschiebende Wirkung eines Rechtbehelfs gegen diesen (vgl. § 80 I VwGO), in Rede steht³
 - ➔ Erfasst werden Sachverhalte, bei denen um die Vollziehbarkeit eines VA gestritten wird
- Hier: Verein will die Auflage für die Demonstration verhindern
 - ➔ Anordnung bzw. Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 V VwGO bzw. § 80a III VwGO würde die Vollziehbarkeit des Bescheides der Stadt hemmen
- Bescheid = VA i.S.d. § 1 S. 1 SächsVwVfZG⁴ i.V.m. § 35 S. 1 VwVfG?
 - ➔ Versammlungsrechtliche Auflage erfüllt grds. die Begriffsmerkmale des § 35 S. 1 VwVfG
- §§ 80, 80a VwGO (+)

Anmerkung:

Diese im Versammlungsrecht als „Auflage“ bezeichnete beschränkende Verfügung ist keine Nebenstimmung i. S. d. § 36 II Nr. 4 VwVfG zu einem begünstigenden Haupt-VA in Form einer etwaigen „Versammlungserlaubnis“. An einem solchen VA fehlt es im Versammlungsrecht aufgrund der Erlaubnisfreiheit von Versammlungen (Art. 8 I GG).⁵

b) Abgrenzung von § 80 V VwGO zu § 80a III VwGO

- § 80 V VwGO erfasst nur „bipolare“ VAe, § 80a III VwGO hingegen „tripolare“ VAe, also VAe mit Doppelwirkung (§ 80 I 2 Var. 3 VwGO)⁶
 - Hier: Verein wendet sich gegen den ihm gegenüber erlassene Auflage
 - Versammlungsrechtliche Auflagen = bipolare VAe
 - ➔ Verfahren nach § 80 V VwGO (+)

³ Gersdorf, Verwaltungsprozessrecht, 6. Aufl. 2019, Rn. 146.

⁴ Wird im Folgenden nicht mehr mitzitiert.

⁵ BVerfG, NVwZ 2007, 1183.

⁶ Gersdorf, Verwaltungsprozessrecht, 6. Aufl. 2019, Rn. 164.



c) Zwischenergebnis

- Für den Verein kommt im einstweiligen Rechtsschutz nur das Verfahren nach § 80 V VwGO in Frage

2. Statthaftigkeit des Verfahrens nach § 80 V 1 VwGO (+)

- (+), wenn Rechtsbehelf gegen VA im konkreten Fall keine aufschiebende Wirkung entfaltet
- Grds. aufschiebende Wirkung auch bei rechtsgestaltenden VAen (vgl. § 80 I 1, 2 VwGO)⁷
- Statthafte Antragsarten nach § 80 V 1 VwGO
 - ➔ Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung bei Entfall der aufschiebenden Wirkung kraft Gesetzes gem. § 80 II 1 Nr. 1-3a VwGO (Alt. 1)
 - ➔ Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung bei Entfall der aufschiebenden Wirkung kraft behördlicher Anordnung gem. § 80 II 1 Nr. 4 VwGO (Alt. 2)
- Hier: Anordnung der sofortigen Vollziehung durch Versammlungsbehörde nach § 80 II 1 Nr. 4 VwGO
 - ➔ Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs des Vereins gem. § 80 V 1 Alt. 2 VwGO statthaft (+)

III. Antragsbefugnis (+)

- Analog § 42 II VwGO erforderlich⁸
- Verein müsste geltend machen, durch die versammlungsrechtliche Auflage in eigenen Rechten verletzt zu sein
 - ➔ Rechtsverletzung darf nicht von vornherein und unter allen denkbaren Gesichtspunkten ausgeschlossen sein⁹ (sog. Möglichkeitstheorie)
- Möglichkeit der Verletzung in Rechten aus Art. 8 I GG i. V. m. Art. 19 III GG
- Subsidiär dazu: Adressaten rechtswidriger belastender VAe sind jedenfalls in ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 I GG verletzt (sog. Adressatentheorie)¹⁰

⁷ Gersdorf, Verwaltungsprozessrecht, 6. Aufl. 2019, Rn. 140; Schenke, Verwaltungsprozessrecht, 18. Aufl. 2023, Rn. 1014.

⁸ BVerwG, NVwZ 1993, 565 (566); Gersdorf, Verwaltungsprozessrecht, 6. Aufl. 2019, Rn. 151.

⁹ Gersdorf, Verwaltungsprozessrecht, 6. Aufl. 2019, Rn. 28; Schenke, Verwaltungsprozessrecht, 18. Aufl. 2023, Rn. 518.

¹⁰ Gersdorf, Verwaltungsprozessrecht, 6. Aufl. 2019, Rn. 33; Schenke, Verwaltungsprozessrecht, 18. Aufl. 2023, Rn. 549.



- Rechtswidrigkeit der Auflage nicht von vornherein ausgeschlossen
- Möglichkeit, dass Verein zumindest in Art. 2 I GG i. V. m. Art. 19 III GG verletzt ist (+)

IV. Antragsgegner (+)

Anmerkung:

Dieser Prüfungspunkt kann auch zu Beginn der Begründetheit als „Passivlegitimation“ oder „Richtiger Antragsgegner“ behandelt werden.

- Analog § 78 I Nr. 1 VwGO (Rechtsträgerprinzip)¹¹
- Antrag gegen die Körperschaft zu richten, die den streitgegenständlichen VA erlassen hat
 - Kreisfreie Stadt Leipzig als Rechtsträgerin der Kreispolizeibehörde und zugleich Versammlungsbehörde gem. § 32 I 4 SächsVersG i. V. m. § 1 I Nr. 3 SächsPBG richtiger Antragsgegner

V. Beteiligten- und Prozessfähigkeit (+)

- Verein als juristische Person des Privatrechts:
 - beteiligtenfähig gem. § 61 Nr. 1 Alt. 2 VwGO
 - prozessfähig gem. § 62 III VwGO, vertreten durch den Vorstand gem. § 26 I 2 BGB
- Kreisfreie Stadt Leipzig als Gebietskörperschaft (juristische Person des öffentlichen Rechts):
 - beteiligtenfähig gem. § 61 Nr. 1 Alt. 2 VwGO i.V.m. §§ 1 III, 3 I SächsGemO
 - prozessfähig gem. § 62 III VwGO, vertreten durch den Oberbürgermeister gem. § 51 I 2, IV SächsGemO

VI. Ordnungsmäßiger Antrag (+)

- §§ 81, 82 VwGO analog¹² wären zu beachten

¹¹ Hoppe, in: Eyermann, VwGO, 16. Aufl. 2022, § 80 Rn. 84; Gersdorf, Verwaltungsprozessrecht, 6. Aufl. 2019, Rn. 152;

¹² Hufen, Verwaltungsprozessrecht, 12. Aufl. 2021, § 32 Rn. 36; Schenke, Verwaltungsprozessrecht, 18. Aufl. 2023, Rn. 1103.



VII. Rechtsschutzbedürfnis (+)

1. Vorheriger Antrag bei der Behörde

- **(P):** Antrag nach § 80 IV VwGO bei der kreisfreien Stadt Leipzig als Ausgangs- oder der Landesdirektion Sachsen als Widerspruchsbehörde (§ 73 I 2 Nr. 1 VwGO i. V. m. §§ 1 II, 8 I SächsPBG) vor gerichtlicher Antragstellung zwingend erforderlich?
- Ausdrücklich nur in § 80 VI VwGO bei öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 II 1 Nr. 1 VwGO) gefordert
 - ➔ Umkehrschluss (arg. e contr.): in allen anderen Fällen des § 80 II VwGO kein vorheriger Antrag erforderlich¹³
- Selbst wenn Antrag erforderlich wäre: Antrag ausnahmsweise entbehrlich, da vorliegend die Vollstreckung droht (Rechtsgedanke des § 80 VI 2 Nr. 2 VwGO)
 - ➔ Kein vorheriger Antrag bei Behörde erforderlich

2. Zeitgleiche Einlegung eines Hauptsacherechtsbehelfs

- **(P):** Muss gleichzeitig mit Eilantrag förmlicher (Hauptsache-)Rechtsbehelf erhoben werden?
- Wg. Wortlaut des § 80 V 2 VwGO („vor Erhebung der Anfechtungsklage“) kann nur Widerspruch gemeint sein
- Pflicht, dass zum Zeitpunkt der Stellung des Eilantrags der Hauptsacherechtsbehelf erhoben sein muss, würde Rechtsbehelfsfristen verkürzen
 - ➔ Konflikt mit Art. 19 IV GG
 - ➔ Hauptsacherechtsbehelf kann auch erst nach Stellung des Eilantrags erhoben werden
- Aber: Zulässigkeit des Eilantrags setzt voraus, dass zum Zeitpunkt der Entscheidung über diesen ein Hauptsacherechtsbehelf existiert, dessen aufschiebende Wirkung angeordnet werden kann
 - ➔ Rechtsschutzbedürfnis nur vorbehaltlich der noch ausstehenden Widerspruchserhebung durch den Verein (+)

¹³ W.-R. Schenke, in: Kopp/Schenke, VwGO, 28. Aufl. 2022, § 80 Rn. 138; Gersdorf, Verwaltungsprozessrecht, 6. Aufl. 2019, Rn. 154.



Anmerkung:

Anders als es in Teilen der Ausbildungsliteratur den Anschein hat, wird von Stimmen aus Literatur und Rechtsprechung aktuell kaum noch ernsthaft vertreten, dass ein Widerspruch schon zum Zeitpunkt der Stellung des Eilantrags erhoben sein muss. Dass hingegen zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Eilantrag ein (nicht offensichtlich unzulässiger) Hauptsacherechtsbehelf existieren muss, ist zwingend, weil ansonsten kein Substrat i.S.d. § 80 I 1 VwGO vorhanden wäre, dessen aufschiebende Wirkung angeordnet oder wiederhergestellt werden könnte. Insofern sind die Streitdarstellungen in der Ausbildungsliteratur irreführend.

3. Keine offensichtliche Unzulässigkeit eines förmlichen Rechtsbehelfs (+)

- Noch zur Verfügung stehender Rechtsbehelf gegen streitgegenständlichen VA dürfte nicht offensichtlich unzulässig (insb. nicht verfristet) sein
- Gem. § 70 I 1 VwGO ist Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des beschwerenden VAs zu erheben
- Widerspruch zum Bearbeitungszeitpunkt (21.02.2023) jedenfalls noch möglich
→ Nicht offensichtlich unzulässig

4. Zwischenergebnis

- Das Rechtsschutzbedürfnis liegt vor

VIII. Zuständiges Gericht (+)

- Zuständig ist gem. § 80 V 1 VwGO das Gericht der Hauptsache
- Gericht der Hauptsache = VG Leipzig
→ § 45 VwGO (sachlich/instanziell)
→ § 52 Nr. 3 S. 1 VwGO i.V.m. § 2 II Nr. 3 SächsJG (örtlich)

IX. Zwischenergebnis

- Der Antrag des Vereins ist zulässig

B. Begründetheit

- Wenn Anordnung der sofortigen Vollziehung im öffentlichen Interesse rechtswidrig
- Wenn gebotene umfangreiche Interessenabwägung ergibt, dass das Aussetzungsinteresse des Vereins gegenüber dem öffentlichen Interesse am sofortigen Vollzug der getroffenen Regelung Vorrang genießt
→ Abwägung = Suspensivinteresse > Vollzugsinteresse



I. Rechtmäßigkeit der Anordnung der sofortigen Vollziehung (Ziff. 2)

1. Ermächtigungsgrundlage (+)

- § 80 II 1 Nr. 4 Alt. 1 VwGO

2. Formelle Rechtmäßigkeit (+)

a) Zuständigkeit

- Stadt Leipzig als Ausgangsbehörde gem. § 80 II 1 Nr. 4 VwGO

b) Verfahren (+)

- **(P):** Anhörung vor Anordnung der sofortigen Vollziehung erforderlich?
 - Nicht unmittelbar aus § 28 I VwVfG abzuleiten (Anordnung der sofortigen Vollziehung ohne Regelungscharakter → kein VA)
 - Ggf. § 28 I VwVfG analog, wg. gegenüber dem Grundverwaltungsakt höherer belastender Wirkung denkbar
- Voraussetzungen einer Analogie aber (-):
 - bereits Vorliegen einer Regelungslücke fraglich
 - jedenfalls aber keine vergleichbare Interessenlage, bei der Korrektur der Anordnung nach § 80 IV bzw. V VwGO erfolgen kann
 - zudem kann landesrechtliche Norm (§ 28 VwVfG wg. § 1 S. 1 SächsVwVfZG) angesichts Art. 30 GG ohne dortige Öffnungsklausel keine Regelungen im Kompetenzbereich des Bundes (§ 80 VwGO) treffen
- Daher: Anhörung nicht erforderlich

c) Form (+)

- Schriftform, gem. § 80 III VwGO
 - Laut Bearbeitungsvermerk (+)

d) Zwischenergebnis

- Anordnung erging formell rechtmäßig

3. Materielle Rechtmäßigkeit (+)

- Besondere Gründe, dass Verwaltungsakt sofort und nicht erst nach Eintritt der Bestands- und Rechtskraft vollzogen wird (Dringlichkeitsgründe) erforderlich



- Müssen über das den Erlass des Verwaltungsakts rechtfertigende öffentliche Interesse hinausgehen
- Hier: wg. knappen zeitlichen Vorlaufs zu befürchten, dass bis zum 24.02.2023 noch nicht über etwaige Rechtsbehelfe gegen Bescheid entschieden sein würde, obwohl bei unveränderter Durchführung der Demonstrationen Gewalthandlungen und andere erhebliche Straftaten zu vermuten
 - Dringlichkeitsgrund: Sicherung der Effektivität der geplanten Gefahrenabwehrmaßnahmen angesichts drohender erheblicher Straftaten

4. Zwischenergebnis

- Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist insgesamt rechtmäßig

II. Interessenabwägung Suspensivinteresse vs. Vollzugsinteresse

- Wiederherstellung aufschiebender Wirkung bei Überwiegen des Suspensivinteresses des Vereins gegenüber dem öffentlichen Vollzugsinteresse der Versammlungsbehörde
- An Vollzug eines rechtswidrigen VA kann es jedoch kein öffentliches Interesse geben
 - Suspensivinteresse hat insofern dann Vorrang, wenn entsprechend § 113 I 1 VwGO ernstliche Zweifel an Rechtmäßigkeit der versammlungsrechtlichen Anordnung in Ziffer 1 des Bescheides bestehen

1. Rechtmäßigkeit der Umlegung der Versammlungsrouten

a) Ermächtigungsgrundlage (+)

- § 15 I SächsVersG
- Voraussetzung:
 - Demonstration = öffentliche Versammlung i. S. d. § 1 I SächsVersG

aa) „Versammlung“ (+)

- Definition „Versammlung“ gem. § 1 III 1 SächsVersG
 - Örtliche Zusammenkunft von mindestens zwei Personen
 - Zur gemeinschaftlichen, überwiegend auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung
- Hier:
 - Um die 150 Demonstrierende
 - Inhaltlich ist die Demonstration als (außen-)politische Kundgebung konzipiert
 - Demonstration unproblematisch Versammlung i. S. d. § 1 III 1 SächsVersG



bb) „Öffentlich“ (+)

- Definition „öffentlich“ gem. § 1 IV SächsVersG
 - Teilnahme ist nicht auf einen individuell bestimmten Personenkreis beschränkt
- Hier: Keine Beschränkung des Personenkreises ersichtlich
 - Versammlung somit auch „öffentlich“ i. S. d. § 1 IV SächsVersG

cc) Verbot oder Beschränkung

- Routenänderung Verbot oder Beschränkung i. S. d. § 15 I SächsVersG?
 - Unterschiedlich hohe Anforderungen an die Tatbestandsvoraussetzungen
- Verbot bei Routenänderung nur dann einschlägig, wenn in Routenführung ein konkretes Ziel liegt und dieses durch die geänderte Route nicht mehr erreicht werden kann
 - Vorliegend (-)
 - Routenänderung = Beschränkung

dd) Zwischenergebnis

- Bei der Demonstration handelt es sich um eine öffentliche Versammlung i. S. d. § 1 I SächsVersG
- Durch den sich fortbewegenden Charakter konkret in Form eines Aufzugs gem. § 1 III 2 SächsVersG

b) Formelle Rechtmäßigkeit (+)

aa) Zuständigkeit (+)

- Zuständigkeit Stadt Leipzig?
- Sachlich (+)
 - Kreispolizeibehörde gem. § 32 I Nr. 4 SächsVersG
- Örtlich (+)
 - Kreispolizeibehörde in deren Bezirk Aufzug stattfindet, § 33 I SächsVersG

bb) Verfahren (+)

- Anhörungserfordernis des § 28 I VwVfG?
 - Durch Koordinierungstreffen (+)

cc) Form (+)

- Schriftlich und ausreichend begründet gem. §§ 37 II, 39 I VwVfG (+)



dd) Zwischenergebnis

- Die Anordnung unter Ziff. 1 ist formell rechtmäßig

c) Materielle Rechtmäßigkeit

aa) Tatbestandsvoraussetzungen des § 15 I SächsVersG (+)

- Voraussetzung des § 15 I SächsVersG
 - ➔ Unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung des Aufzugs
- Öffentliche Sicherheit
 - ➔ Entspricht begrifflich dem allgemeinen Polizeirecht¹⁴, vgl. § 3 SächsPBG i. V. m. § 4 Nr. 1 SächsPVDG
 - ➔ Objektive Rechtsordnung; Subjektive Rechte/Rechtsgüter; Bestand staatlicher Einrichtungen und Veranstaltungen
- Gefahr
 - ➔ Ebenfalls entsprechend allg. Polizeirecht¹⁵, vgl. § 3 SächsPBG i. V. m. § 4 Nr. 3 a) SächsPVDG
 - ➔ Sachlage, bei der im Einzelfall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintreten wird
- Unmittelbarkeit
 - ➔ Stärkere Einengung der Eingriffsvoraussetzungen als im allg. Polizeirecht¹⁶
 - ➔ Gefährdung muss nach dem gewöhnlichen Ablauf der Dinge unmittelbar bevorstehen, der Eintritt der Störung mit hoher Wahrscheinlichkeit in aller Kürze zu erwarten sein¹⁷
 - ➔ Gefahrenprognose mit grundsätzlich hohen Anforderungen erforderlich¹⁸
 - ➔ Dabei jedoch auch zu berücksichtigen: Lediglich Beschränkung statt Verbot
- Hier:
- Unmittelbare Gefahr für die Rechtsordnung; subjektive Rechte/Rechtsgüter Einzelner
 - ➔ Bekannte gewaltbereite Teilnehmer

¹⁴ Dürig-Friedl, in: Dürig-Friedl/Enders Versammlungsrecht, 2. Aufl. 2022, § 15 Rn. 40.

¹⁵ Barczak, in: NK-Versammlungsrecht, 2. Aufl. 2020, § 15 Rn. 171.

¹⁶ Vgl. BVerfG, NJW 1985, 2395 (2398) – Brockdorf.

¹⁷ OVG Münster, NVwZ 1989, S. 886.

¹⁸ SächsOVG – 6 B 204/21 (Rn. 10 – juris)



- Gefährdung der objektiven Rechtsordnung durch Begehung von Straftaten (Körperverletzungsdelikte, Sachbeschädigung, Landesfriedensbruch)
- Ebenfalls Individualrechtsgüter gefährdet (Leben, körperliche Unversehrtheit, Eigentum)
- Prognose zutreffend, dass bei unveränderter Durchführung der Versammlung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit Ausschreitungen und Gewalttätigkeiten von Seiten der Demonstranten des Aufzugs zu erwarten wären
- Unmittelbare Gefahr für den Bestand staatlicher Einrichtungen
 - Teilschutzgut der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs (Funktionsfähigkeit öffentlicher Straßen)
 - Durch Route, die quer über einen der Hauptverkehrsknotenpunkte in Leipzig zum Zeitpunkt ohnehin schon hoher Auslastung führt, erhebliche Verkehrsbeeinträchtigungen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten
 - Prognose auch hier zutreffend
- Die Tatbestandsvoraussetzungen für eine Beschränkung der Versammlung nach § 15 I SächsVersG lagen vor

bb) Ordnungspflichtigkeit (+)

- SächsVersG ohne explizite Regelung des Adressaten der Versammlungsauflösung
 - Rückgriff auf Vorschriften des allgemeinen Polizeirechts¹⁹
- § 14 I SächsPBG = Verein als Verhaltensstörer?
 - Auch juristische Personen können verhaltensverantwortlich sein²⁰
 - Müsste durch sein Verhalten die Gefahr verursachen
 - Vorliegend: Verein ist Veranstalter der Demonstration und damit unmittelbar für die von der Demonstration ausgehenden Gefahren verhaltensverantwortlich

cc) Rechtsfolge

- § 15 I SächsVersG: „kann“ von Beschränkungen abhängig machen
 - Auflagen sind Ermessensentscheidungen
 - Begrenzter verwaltungsgerichtlicher Prüfungsmaßstab auf Ermessensfehler (vgl. § 114 S. 1 VwGO)
- Ggf. Ermessensüberschreitung durch Verstoß gegen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz?

¹⁹ Vgl. BVerwG, NVwZ 2019, 1281 (Rn. 7), *Kniesel*, in Dietel/Gintzel/Kniesel Versammlungsgesetze, 18. Aufl. 2019, § 15 Rn. 118.

²⁰ *Kingren/Poscher*, Polizei- und Ordnungsrecht, 12. Aufl. 2022, § 9 Rn. 10.



(1) Unversehrtheit der Rechtsordnung / Rechte und Rechtsgüter Einzelner (+)

- Legitimer Zweck (+)
 - ➔ Verlegung der Route zum Schutz der betroffenen Rechtsgüter und zur Vermeidung entsprechender Straftaten
- Geeignetheit (+)
 - ➔ Verlegung zu diesem Zweck auch geeignet
- Erforderlichkeit (+)
 - ➔ Keine milderen Mittel ersichtlich, insbesondere bereits die Beschränkung als ggü. einem Verbot mildere Maßnahme gewählt
- Verhältnismäßigkeit i. e. S. (+)
 - ➔ Abwägung zwischen Selbstbestimmungsrecht des Veranstalters über die Modalitäten der Veranstaltung aus Art. 8 I GG und betroffenen Rechtsgütern der Teilnehmer der Kundgebung bzw. der Polizei sowie dem öffentlichen Interesse an der Wahrung der Rechtsordnung als Verfassungsgut
 - ➔ Route lediglich in der Richtung geändert, im Ziel jedoch gleich
 - ➔ Einschränkung des Selbstbestimmungsrechts im Vergleich zu den drohenden Gefahren vergleichsweise gering = betroffene Rechtsgüter + öffentliches Interesse überwiegen
- Ziffer 1 des Bescheides ist hinsichtlich des Teilschutzgutes der Unversehrtheit der Rechtsordnung bzw. der Rechte und Rechtsgüter Einzelner somit verhältnismäßig und insgesamt ermessensfehlerfrei

(2) Bestand des Staates und seiner Einrichtungen (+/-)

- Legitimer Zweck (+)
 - ➔ Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs
- Geeignetheit (+)
- Erforderlichkeit (+)
 - ➔ Statt Verlegung der Route anderes Datum/Uhrzeit als milderes Mittel?
 - ➔ Datum als Jahrestag des Kriegsbeginns in der Ukraine ist essenzieller Versammlungsanlass = kein milderes Mittel
 - ➔ Aber ggf. frühere Uhrzeit?
 - ➔ Inhaltliches Interesse als unmittelbarer Gegenpol zur inhaltlich konträren Pro-Ukrainischen Kundgebung wahrgenommen zu werden = kein milderes Mittel
- Verhältnismäßigkeit i. e. S. (+/-)
 - ➔ Selbstbestimmungsrecht vs. Funktionsfähigkeit öffentlicher Straßen



- ➔ Besucherstrom zur Oper mit Beginn der Vorstellung um 19:00 Uhr und damit zum Beginn des Aufzugs am Grassi-Museum bereits beendet
- ➔ Bundesligaspiel zwar erst um 20:30 Uhr und damit 1,5h nach Beginn des Aufzugs, allerdings bereits zu diesem Zeitpunkt hoher Besucherandrang zu erwarten
- ➔ Aber: Hauptanreiseroute zum Bundesligaspiel nicht über Augustusplatz, sondern vielmehr zwischen Bahnhof und Stadion
- ➔ Zwar erhöhtes Verkehrsaufkommen im ganzen Innenstadtbereich und nicht unerhebliche Verkehrsbeeinträchtigungen zu erwarten, an der konkreten Stelle und zum konkreten Zeitpunkt jedoch durch entsprechende Koordinierung der Verkehrsleitung aufzufangen
- ➔ Zeitliches und örtliches Selbstbestimmungsrecht überwiegt so das öffentliche Interesse an der Funktionsfähigkeit öffentlicher Straßen
- Bezüglich des Teilschutzgutes des Bestands des Staates und seiner Einrichtungen ist die Anordnung unter Ziffer 1 des Bescheides unverhältnismäßig und somit ermessensfehlerhaft

(3) Zwischenergebnis

- Die Anordnung unter Ziffer 1 des Bescheides ist hinsichtlich der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ermessensfehlerhaft, hinsichtlich der Unversehrtheit der Rechtsordnung / der Rechte & Rechtsgüter Einzelner jedoch ermessensfehlerfrei
- Aber: Auf Ermessensfehler kommt es dann nicht an, wenn die Behörde ihre Entscheidung wie vorliegend auf alternative Umstände stützt, die ihrerseits rechtmäßig sind und für sich genommen die rechtmäßige Entscheidung tragen können²¹
 - ➔ Hier: Bereits die Erwägungen unter (1), hinsichtlich des Teilschutzgutes der Unversehrtheit der Rechtsordnung bzw. der Rechte & Rechtsgüter Einzelner, können die Entscheidung vollständig tragen²²
- Ermessensentscheidung insgesamt insofern ermessensfehlerfrei

dd) Zwischenergebnis

- Die Anordnung unter Ziff. 1 ist auch materiell rechtmäßig

²¹ Wolff, in: NK-VwGO, 5. Aufl. 2018, § 114 Rn. 199; Wichtig ist, dass die Ermessenserwägungen – zumindest unausgesprochen – auch tatsächlich vorgenommen wurden.



d) Zwischenergebnis

- Die Anordnung unter Ziff. 1 ist formell wie materiell und damit insgesamt rechtmäßig

2. Zwischenergebnis

- Die Routenverlegung nach der Anordnung unter Ziff. 1 war rechtmäßig
- Das Suspensivinteresse genießt gegenüber dem Vollzugsinteresse im Rahmen der Abwägung keinen Vorrang

III. Zwischenergebnis

- Der Antrag des Vereins wäre somit unbegründet

C. Ergebnis

- Der Antrag des Vereins wäre zwar zulässig, jedoch unbegründet und hätte demnach keine Aussicht auf Erfolg